



STADT **LIPPSTADT**

DER BÜRGERMEISTER

23.04.2024

Netzwerk f. Frieden u. Solidarität  
z.Hdn Herrn Tack – persönlich -  
Brehmweg 2

59557 Lippstadt

**HFK-Verfahren Nr. 514-2024-0001800 vom 09.02.2024 für Frau Mariam Morad**

Sehr geehrter Herr Tack,

anliegend erhalten Sie wie gewünscht das Ersuchen der Härtefallkommission im Fall Mariam Morad.

§ 7 HFKVO NRW regelt, dass die Ausländerbehörde auf der Grundlage des Härtefallersuchens, abweichend von den im Aufenthaltsgesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel eine Aufenthaltserlaubnis erteilen darf. Sie kann ihre Anordnung im Einzelfall davon abhängig machen, ob der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist oder ob eine Verpflichtungserklärung im Sinne des § 68 AufenthG abgegeben wird.

Im Rahmen meines hiernach bestehenden Ermessens habe ich nach Abwägung aller Besonderheiten im Einzelfall dahingehend entschieden, dem Ersuchen nicht nachzukommen.

Frau Morad ist damit weiterhin vollziehbar ausreisepflichtig und erhält letztmalig bis zum 31.05.2024 die Möglichkeit, freiwillig Ihrer Ausreiseverpflichtung nach Bulgarien nachzukommen.

Vor dem Hintergrund der negativen Rechtsfolgen einer im Falle der nicht freiwilligen Ausreise notwendigen Rückführung, empfehle ich dringend, der Verpflichtung nachzukommen.

Mit freundlichen Grüßen